

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	1. Aufruf zur LES Umsetzung der LAG Regionalkooperation Unterkärnten 2023 - Aktionsfelder 1 bis 4
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Die LAG Regionalkooperation Unterkärnten bietet mit vorliegendem Aufruf Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in allen vier Aktionsfeldern Projekte einzureichen.

### **Diese Aktionsfelder lauten wie folgt und umschließen folgende Schwerpunktbereiche:**

Aktionsfeld 1 - Wertschöpfung: (1) Tourismus sanft und klimafit weiterentwickeln, (2) Wirtschaftliche Transformation und Zusammenarbeit, (3) Land- und Forstwirtschaft stärken und zukunftsträchtig weiterentwickeln

Aktionsfeld 2 - Natur/Kultur: (1) Kunst und Kultur fördern und vernetzen, (2) Natur- & Kulturlandschaft erhalten und stärken, (3) Kreislaufwirtschaft stärken

Aktionsfeld 3 - Gemeinwohl: (1) Angebote und Infrastruktur für alle Generationen schaffen, (2) Ortskerne & Daseinsvorsorge stärken, (3) Regionales Lernen fördern

Aktionsfeld 4 - Klima: (1) Klima schützen & Energie erneuerbar und effizient gestalten, (2) Mobilität neu denken, (3) Region an den Klimawandel anpassen

Details entnehmen Sie bitte der Lokalen Entwicklungsstrategie Unterkärnten unter [www.lag-uk.at](http://www.lag-uk.at)

Ein Erstgespräch mit dem LAG-Management Unterkärnten gilt als Formalkriterium zur Projekteinreichung!

### **Wir empfehlen vor Projektantrag ein persönliches Beratungsgespräch!**

<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	LAG Unterkärnten
-------------------------------	------------------

### **Allgemeiner Rahmen**

<b>Einreichfrist:</b>	04.Dez.2023 bis: 09.Feb.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	500.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:</b>	LAG Unterkärnten KTN06

Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg  
T: 0699 10112714  
E: michael.baldauf@lag-uk.at

**Ansprechperson:**

DI Peter Plaimer, MSc.  
Teilregion Südkärnten  
DI Peter Plaimer, MSc  
Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt  
T: 0664 50 26 257  
E: peter.plaimer@lag-uk.at

Mag. Michael Baldauf  
Teilregion Lavanttal  
Mag. Michael Baldauf  
Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg  
T: 069910112714  
E: michael.baldauf@lag-uk.at

**Kontaktdaten Leaderverantwortliche Landesstelle:**

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10  
Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
T: 050 536 11002  
E: abt10.dfp@ktn.gv.at

**Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Handwerk
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Kulturlandschaft, Kultur - Förderung & Vernetzung, Bioökonomie & Kreislaufwirtschaft
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Ortskerne & Daseinsvorsorge, Nahversorgung, regionales Lernen, Angebote & Infrastrukturen für alle Generationen
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Klimaschutz & erneuerbare Energie, Sanfte Mobilität im Tourismus, Naherholung & Alltagsverkehr; Raum- & Siedlungsstrukturen

**Fördergegenstände**

**FG-Nummer:**

1

**Bezeichnung:**

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

## Beispiele:

### Förderwerber

#### Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

#### Zusätzliche Information:

Informationen für den Förderwerber betreffend des Auswahlverfahrens von Projekten und die Fördersätze entnehmen Sie bitte der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Unterkärnten - Seite 73 ff unter [www.lag-uk.at](http://www.lag-uk.at)

Als Voraussetzung für die Projekteinreichung gilt ein Erstgespräch mit dem LAG-Management!

### Fördervoraussetzungen

#### Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

### Auflagen

#### Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

## **Förderfähige Kosten**

### **Kostenarten:**

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

### **Nicht-förderfähige Kosten:**

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

### **Zusätzliche Information:**

\- Konzepte, Studien, Marktanalysen \- Beraterprojekte sowie Projekte zur reinen Personalfinanzierung \- Veranstaltungen

### **Unter- und Obergrenze:**

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten.

## **Art und Ausmaß**

## **Fördersätze**

### **Fördersätze:**

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (Homepage: [www.lag-uk.at](http://www.lag-uk.at)). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet.

## **Zuschläge**

### **Zuschläge:**

Die Zuschlagskriterien in der LAG Unterkärnten wurden in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) definiert und sind unter [www.lag-uk.at](http://www.lag-uk.at) Seite 74 ersichtlich.

## **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die

allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

**Zusätzliche Information:**

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)